

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes

2024/553

vom 3. Juni 2025

1. Ausgangslage

Das von Andi Trüssel am 12. September 2024 eingereichte Postulat 2024/553 «Kantonsgerichtsentscheid zum Dekret des Energiegesetzes» forderte vom Regierungsrat, mit der Inkraftsetzung des Dekrets zum Energiegesetz (EnD) solange zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Urteil betreffend die Beschwerde gegen die Dekretsadjustungen vorliegt. Im Postulat wird auf die knappe Mehrheit des Richtergremiums verwiesen, mit der die Beschwerde betreffend Verbot von Öl- und Gasheizungen abgewiesen worden sei. Eine allfällige Gutheissung der abgewiesenen Beschwerde bei der nächsten Instanz (Bundesgericht) hätte eine unhaltbare Ungleichbehandlung der Baselbieter Bevölkerung zur Folge.

Der Landrat lehnte es am 12. September 2024 mit 34:32 Stimmen ab, das Postulat als dringlich zu erklären und der Regierungsrat setzte das Dekret am 1. Oktober 2024 in Kraft. Davon ausgenommen war § 2a EnD, da das Kantonsgericht die Beschwerde diesbezüglich gutgeheissen hatte. In der Folge änderte der Postulant seinen Vorstoss dahingehend, dass das mittlerweile geltende Dekret ausser Kraft gesetzt werden soll, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Landrat überwies das Postulat am 16. Januar 2025 mit 38:32 Stimmen.

In seiner Antwort argumentiert der Regierungsrat, der Landrat habe ihm zwar die Kompetenz delegiert, das Inkrafttreten der Änderung des Energiedekrets festzulegen. Für eine Ausserkraftsetzung – mit erneuter Inkraftsetzung zu einem späteren Zeitpunkt – sei hingegen eine gesetzliche Grundlage nicht ersichtlich. Aus einem Postulat könne keine Pflicht abgeleitet werden, das Inkrafttreten zu verschieben – auch wenn der Landrat den Regierungsrat dazu anhalte. Ferner bestätigte der Regierungsrat, dass aufgrund der Teilgutheissung der Beschwerde § 2a EnD nicht in Kraft gesetzt worden sei. Allerdings handle es sich gemäss dem Kantonsgericht dabei um eine eigenständige, vom restlichen Dekret materiell unabhängige Regelung. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Seit Ende Januar 2025 liegt die schriftliche Begründung des Kantonsgerichtsurteils vom 11. September 2024 vor. Die Beschwerdeführenden haben den vom Kantonsgericht abgewiesenen Teil der Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen und dessen Urteil steht noch aus.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission beriet das Geschäft am 28. April 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Isaac Reber. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umwelt und Energie (AUE), und Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie (AUE), stellten der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Zu Beginn der Beratung erläuterte die Direktion ihre Argumente für eine Abschreibung des Postulats. Der Prozess der Inkraftsetzung des Dekrets sei mit ausreichend Vorlaufzeit erfolgt (Beschluss am 6. Februar 2025, Inkraftsetzung per 10. Oktober 2025). Zudem komme Erlassbeschwerden keine aufschiebende Wirkung zu. Das Bundesgericht, das eine solche in gewissen Fällen anordnen kann, habe einen entsprechenden Antrag der Beschwerdeführenden abgelehnt. Im Gegensatz zu einer Motion lade ein Postulat den Regierungsrat lediglich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten ein. Eine Verpflichtung könne daraus nicht abgeleitet werden. Eine dringliche Überweisung des Postulats vor Inkraftsetzung hätte als klarer und angesichts des Zeitpunkts auch umsetzbarer Auftrag gewertet werden müssen, die Inkraftsetzung zu verschieben. Diesem hätte der Regierungsrat Folge geleistet. Der Landrat habe die Dringlichkeit jedoch abgelehnt und damit explizit auf diese Möglichkeit verzichtet.

In der Kommission war insbesondere die Frage umstritten, ob der Regierungsrat das Dekret überhaupt ausser Kraft setzen dürfe. Zum Zeitpunkt der Überweisung durch den Landrat waren die Dekretsanpassungen bereits in Kraft gesetzt. Eine Ausserkraftsetzung, wie sie in der Folge durch das modifizierte Postulat gefordert wurde, sei aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht zulässig. Zwar habe der Regierungsrat die Kompetenz, das Inkrafttreten der Änderung des EnD festzulegen. Er könne ein Dekret aber nicht beliebig wieder ausser Kraft und später erneut in Kraft setzen. Die eine Ausserkraftsetzung befürwortenden Kommissionsmitglieder vertraten hingegen die Ansicht, dass dies möglich sei und das Dekret – anstatt ausser Kraft gesetzt – auch sistiert werden könnte. Die Gegner einer Ausserkraftsetzung kritisierten, dass mit zweierlei Mass gemessen werde: Gemäss den Beschwerdeführenden würden die neuen Dekretsbestimmungen über keine ausreichende Gesetzesgrundlage verfügen. Mit der verlangten Ausserkraftsetzung werde nun aber der Regierungsrat von denselben Personen zu einem Handeln ohne Rechtsgrundlage aufgefordert.

Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen auf die Rechtsunsicherheit hin, die mit der Inkraftsetzung des Dekrets entstanden sei. Die Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht oder die Annahme der formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» hätten zur Folge, dass das Verbot von fossilen Heizungen wieder gekippt würde – mit unangenehmen Folgen für den Regierungsrat. Dagegen wendeten andere Kommissionsmitglieder ein, dass eine mögliche Ungleichbehandlung frühestens ab 2026 zu befürchten wäre. Die betreffende Dekretsbestimmung gelte nämlich erst für den Heizungersatz ab 1. Januar 2026. Eine Ausserkraftsetzung zum jetzigen Zeitpunkt würde nun genau diese klaren Rahmenbedingungen gefährden. So waren sich die Kommissionsmitglieder denn auch nicht einig, wie das Dekret, dessen Inkraftsetzung und die mögliche Ausserkraftsetzung mit Blick auf die Wirtschaft zu bewerten sei.

Eine Mehrheit der Kommission befürwortete eine Abschreibung des Postulats. Es handle sich beim Dekret um ein zentrales Instrument des Landrats für die kantonale Energiepolitik, das zu unmittelbaren Emissionsreduktionen führe und auf keinen Fall geschwächt werden sollte.

Die Diskussion über die rechtlichen und politischen Aspekte des Dekrets verdeutlicht die komplexen Herausforderungen, denen sich die Energiepolitik gegenübersteht. Es bleibt eine schwierige Herausforderung, die Balance zwischen Rechtsklarheit, ökologischen Zielen und wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Die Divergenz innerhalb der Kommission spiegelt diese Spannungen wider und zeigt, dass Entscheidungen in der Energiepolitik nicht nur von sachlichen Argumenten, sondern auch von politischen Überzeugungen und wirtschaftlichen Realitäten geprägt sind.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen ohne Enthaltung, das Postulat abzuschreiben.

03.06.2025 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident